



Extra-Ausgabe

# Berufsbildung aktuell

Extra 05/2008



Infodienst für Berufsbildungsausschüsse & Prüfungsausschüsse bei Industrie und Handwerk

## DIHK will Hilfsmittel in Fortbildungsprüfungen willkürlich einschränken

Der DIHK versucht ohne rechtliche Legitimation die Verwendung von Hilfsmitteln in folgenden Fortbildungsprüfungen einzuschränken:

- Betriebswirt/-in
- Industriemeister/-in Fachrichtung Chemie
- Industriemeister/-in Fachrichtung - Digital- und Printmedien
- Medienfachwirt/-in
- Industriemeister/-in - Fachrichtung Elektrotechnik
- Industriemeister/-in - Fachrichtung Mechatronik
- Industriemeister/-in - Fachrichtung Metall
- Technische/-r Betriebswirt/-in
- Technische/-r Fachwirt/-in

Die Änderungen der zugelassenen Hilfsmittel sollen ab 01. Juli 2009 gelten. Bisher sind für diese Prüfungen sämtliche Hilfsmittel zugelassen.

### Wer regelt eigentlich, welche Hilfsmittel in Fortbildungsprüfungen verwendet werden dürfen?

Auf jeden Fall nicht der DIHK, der hat lediglich den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins und hat keinen gesetzlichen Auftrag dieses zu regeln. Ein Verein kann doch nicht einfach über gesetzlich geregelte Prüfungen entscheiden!

#### Zitat aus einer Stellungnahme des DIHK:

„... Im Ergebnis haben wir uns dafür entschieden, auch in den acht (von fünfzig) Fortbildungsprüfungen, bei denen die Hilfsmittel bislang nicht beschränkt waren, Hilfsmittellisten einzuführen. ...“

### Wie ist die Rechtslage?

Nach § 47 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Gemäß § 56 BBiG gilt dies auch für Fortbildungsprüfungen. Prüfungsordnungen sollen die formellen Regeln für den Prüfungsverlauf festlegen. Hier müsste also auch festgelegt sein, welche Hilfsmittel verboten sind. In den Prüfungsordnungen findet sich jedoch bisher keine uns bekannte Einschränkung.

Nach § 47 Absatz 3 BBiG sind allerdings die Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zu beachten. Die Richtlinien für Prüfungsord-

nungen und die Musterprüfungsordnung enthalten bisher ebenfalls keine Regelung zu der Verwendung von Hilfsmitteln. Daraus folgt: Bisher gibt es keine Einschränkung der Hilfsmittel.

### Wer ist zuständig, die zulässigen Hilfsmittel festzulegen?

Gemäß § 79 Absatz 4 ist der Berufsbildungsausschuss zuständig, er hat die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu erlassen! Entsprechend werden Prüfungsordnungen vom BBA beschlossen. Ausnahme hiervon: wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen selbst einer anderen Stelle die Zuständigkeit zuweisen. Eine solche Zuweisung bezogen auf Hilfsmittel liegt jedoch nicht vor, so dass der BBA zuständig ist.

### Warum gibt es bisher keine Einschränkung der Hilfsmittel?

In Fortbildungsprüfungen soll die berufliche Handlungskompetenz des Prüfungsteilnehmers festgestellt werden. In der beruflichen Praxis stehen ihm sämtliche Hilfsmittel zur Verfügung. Diese sinnvoll zu nutzen ist Bestandteil von beruflicher Kompetenz. Werden handlungsorientierte Prüfungen in diesem Sinne entwickelt, ist die Verwendung von Hilfsmitteln, die üblicherweise im Arbeitsalltag auch zur Verfügung stehen, unproblematisch.

Die IG Metall fordert die AN-Mitglieder in den Berufsbildungsausschüssen deshalb auf, das Thema Hilfsmittel für o.g. Fortbildungsprüfungen auf die Tagesordnung der nächsten BBA-Sitzung zu setzen. Weiter: keine Einschränkung der Hilfsmittel zu beschließen und die Kammer aufzufordern, eine bundesweite Abstimmung für Empfehlungen mit dem DGB vorzunehmen.

Werden Hilfsmittel einseitig von der IHK in Fortbildungsprüfungen eingeschränkt, sind diese Prüfungen anfechtbar! Der Rechtsschutz für IG Metall-Mitglieder würde im jeweiligen Einzelfall geprüft.

### • TOP für die nächste BBA-Sitzung:

#### 1. Hilfsmittel in Fortbildungsprüfungen

### Impressum: Berufsbildung aktuell

**Herausgeber:** Dr. Regina Görner, **Briefanschrift:** 60519 Frankfurt/Main, **Hausanschrift:** Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt/Main, **Redaktion:** Thomas Ressel, **E-Mail:** thomas.ressel@igmetall.de, **Telefon:** (069) 6693-2804, **Telefax:** (069) 6693-80-2804, **V.i.S.d.P.:** Dr. Klaus Heimann